
Die Vollmacht für medizinische Entscheidungen im Gesetz

Kurt Affolter

lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Veranstaltung der CARITAS, Olten 12. Juni 2008

Vollmacht für medizinische Entscheidungen

Inhaltsübersicht

- Recht auf Selbstbestimmung
- Handeln für Urteilsunfähige
- (Willens-)Surrogate und gesetzliche Vertretung
- Gesetzliche Patientenrechte
- Patientenverfügung
- Gesetzliche Entwicklungen (Totalrevision
Erwachsenenschutzrecht des ZGB)
- Fazit

Recht auf Selbstbestimmung

- ❑ Grundsatz der Autonomie und persönlichen Freiheit (Art. 10 BV)
- ❑ Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV)
- ❑ Recht auf Schutz und Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV)
- ❑ Spannungsverhältnis unter verschiedenen Grundrechten
- ❑ Medizinethik: Die Gesundheit des Individuums ist oberstes Gut der ärztlichen Tätigkeit. Die Autonomie und Würde des Individuums müssen stets gewahrt bleiben.
- ❑ Wille aus Ausdruck der Eigenverantwortung
- ❑ Wille vor durch Dritte definierter Interessenwahrung (Anspruch auf Wahrung der Würde)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Recht auf Selbstbestimmung

- ❑ Zum Begriff der Verwahrlosung
 - ❑ Schwere Verwahrlosung ist ein Zustand der Verkommenheit, welcher mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist (BGE 128 III 12, 14 E.3).
 - ❑ Sie ergibt sich vor allem aus dem Nichtvorhandensein oder der Schwäche jener psychischen Strukturelemente, die für einen funktionstüchtigen Bezug zur sachlichen und mitmenschlichen Umwelt nötig sind (allgemeines oder generalisiertes Sozialversagen)
- ❑ Wille vor Würde?

Recht auf Selbstbestimmung

- Selbstbestimmung bezogen auf höchstpersönliche Rechte
- Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln: Art. 19 ZGB
 - Urteilsfähige, auch wenn minderjährig oder entmündigt
 - Mit Bezug auf Rechte, die eng mit der Persönlichkeit verbunden sind
 - Im Rahmen der gesetzlichen Schranken (z.B. Heiratsalter)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Handeln für Urteilsunfähige

- Autonomie bedingt Fähigkeit zur eigenen Willensbildung
- Verlust der Fähigkeit zur eigenen Willensbildung (Urteilsunfähigkeit) gemäss Art. 16 ZGB wegen:
 - Kindesalter
 - Geisteskrankheit (psychische Störung)
 - Geistesschwäche (geistige Behinderung)
 - Trunksucht (Rausch)
 - Dadurch bedingter Mangel zu vernunftgemäsem Handeln
- Unterscheiden absolut und relativ höchstpersönliche Rechte
- Verlust der Urteilsfähigkeit als teilweiser Verlust der Rechtsfähigkeit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

(Willens-)Surrogate und gesetzliche Vertretung

- Mutmasslicher Wille der Patientin / des Patienten
 - Gefestigte Lebensführung
 - Klare Haltung
 - Verhalten
- Wohlverstandenes Interesse der Patientin / des Patienten
 - Objektiv erforderliches Handeln in Notsituation
 - Patientenwohl, Kindeswohl, Mündelwohl
 - Paternalistische Züge
- Handeln durch gesetzliche/n Vertreter/in
 - Eltern
 - Vormund/in
 - Beistand mit entsprechendem Auftrag
 - Ehegatten und Kinder sind nicht gesetzliche Vertreter
 - Ad hoc durch Vormundschaftsbehörde
- „Patiententestament“
- Vorsorgevollmacht

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Gesetzliche Patientenrechte

Gesundheitsgesetz Kt. Solothurn

- Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung der Patient(inn)en (§ 34 GesG)
- Nicht urteilsfähige Patient(inn)en (§ 35 GesG):
 - Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in (§ 35 GesG), bei Verweigerung hat Vormundschaftsbehörde zu entscheiden
 - Droht Gefahr, kann Zustimmung nicht rechtzeitig beigebracht werden: Verzicht auf Zustimmung
 - Fehlt gesetzlicher Vertreter: Mutmasslicher Wille massgeblich
 - Meinung nächster Angehöriger und Lebenspartner ist zu berücksichtigen (nicht befolgen)
 - Nächster Angehörige keine Entscheidungsbefugnis, aber Hinweise auf mutmasslichen Patientenwillen
 - In urteilsfähigem Zustand früher geäussertes Wille ist zu respektieren

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Gesetzliche Patientenrechte

- Urteilsfähige, nicht handlungsfähige Patient(inn)en § 36 GesG
 - Bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen: Information der gesetzlichen Vertreter/in
 - Kann unterbleiben, wenn Patient/in es aus wichtigen Gründen es verlangt oder Entmündigungsgrund in keinem Zusammenhang mit medizinischem Eingriff steht (z.B. Gefängnisaufenthalt oder Misswirtschaft)

- Besonderer Schutz Urteilsunfähiger oder Unmündiger § 36^{bis} GesG
 - Keine Organ-, Gewebe- und Zellenentnahmen
 - Ausnahmen nach Transplantationsgesetz

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Gesetzliche Patientenrechte

- Ablehnung durch Patient/in oder gesetzliche Vertretung (§ 37 GesG)
 - Unterschriftliche Bestätigung auf Verlangen
 - Entbindung von Heilperson und Spital von Verantwortung
 - Verweigerung lebensverlängernder Massnahmen in Patientenverfügung sind verbindlich
- Unbeachtlichkeit der Patientenverfügung
 - Bei Verstoss gegen gesetzliche Bestimmung (aktive Sterbehilfe)
 - Anhaltspunkte für veränderten Willen (z.B. weit zurückliegende Verfügung, neue medizinische Möglichkeiten etc)
- Nicht geregelt:
 - Missachtung von Kindeswohl oder Mündelwohl
 - Einschreiten gemäss Art. 307, 420 ZGB, Art. 219 StGB

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Patientenverfügung

Bedeutung

- Der Wille der Person selbst soll Bestand haben und erkennbar sein, auch in einer Phase der Urteilsunfähigkeit.
- Es soll eine spätere Situation vorher (antizipiert) geregelt werden, weil dies später nicht mehr möglich ist (weil sich dann die Person eventuell nicht mehr äussern kann).

Inhalt

- Ich will gewisse Behandlungen auf eine bestimmte Weise oder gar nicht durchführen lassen, ich kann dies aber nicht mehr dem Arzt/ der Ärztin oder dem Pflegepersonal mitteilen!

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Patientenverfügung

Medizinisch-ethische **Grundsätze der Akademie (SAMW)**
(Recht der Patienten auf Selbstbestimmung, 2005)

- Bedeutung der Patientenverfügung
 - Hierarchie unter den Willenssurrogaten?
 - Primat des mutmasslichen Patientenwillens
 - Subsidiarität behördlichen Eingriffs
 - Vorsorgeauftragter oder gesetzlicher Vertreter contra wohlverstandene Patient(inn)eninteressen: Vormundschaftsbehörde
- Verbindlichkeit der Patientenverfügung
 - Gewichtiges Indiz für Patientenwillen
 - Aber wachsame Überprüfen der Aktualität und Situationsbezogenheit

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Patientenverfügung

Medizinisch-ethische **Grundsätze der Akademie** (SAMW)
(Recht der Patienten auf Selbstbestimmung, 2005)

- „Je **klarer** eine Patientenverfügung ist, je konkreter sie auf die **aktuelle** medizinische Situation zutrifft, desto gewichtiger ist ihre Rolle im Entscheidungsprozess.“
- „ Die Entscheidung eines vom Patienten eingesetzten **Vertreters** gleicht in ihrer Bedeutung der Patientenverfügung“

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

Erwachsenenschutzrecht (Entwurf 2006)

- Stand: In Ständerat und NR-Rechtskommission verabschiedet, Endberatung Sommer/Herbst 2008
- Inkraftsetzung mutmasslich 1.1.2012
- Neue Institute, unter anderem
 - Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. E-ZGB 2006)
 - Patientenverfügung (Art. 370 ff. E-ZGB 2006)
 - Vertretung durch Ehegatten und Partner/in (Art. 374 ff. E-ZGB 2006)
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff. E-ZGB 2006)
 - Schutzbestimmungen zu Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff. E-ZGB 2006)

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

- **Vorsorgeauftrag** (Art. 360 E-ZGB 2006)
 - Bestimmung einer natürlichen oder juristischen Person für den Fall der Urteilsunfähigkeit
 - Eigenhändig oder öffentlich beurkundet
 - Möglichkeit der Registrierung beim Zivilstandsamt
 - Widerruf jederzeit möglich
 - Prüfung und Feststellung der Gültigkeit des Vorsorgeauftrages bei Eintreten der Urteilsunfähigkeit durch Erwachsenenschutzbehörde

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

- **Patientenverfügung** (Art. 370 E-ZGB 2006)
 - Anweisungen zu medizinische Massnahmen für den Fall der Urteilsunfähigkeit,
 - schriftlich, datiert und unterzeichnet,
 - Vormerkung auf der Versichertenkarte,
 - Abklärungs- und Befolgungspflicht der Ärzte/Ärztinnen, ausser
 - Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen
 - Begründete Zweifel an freier Willensäusserung oder Aktualität des Willens
 - Schriftliche Begründung bei Nichtbeachtung des Willens im Patientendossier
 - Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde auf Anzeige Nahestehender, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, oder nicht dem freien Willen entspricht.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

- **Patientenverfügung** (Art. 370 E-ZGB 2006)
 - Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung (Art. 433 E-ZGB 2006)
 - Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen
 - Patientenverfügung demnach nicht bindend (nicht: „zu befolgen“), nur in Betracht zu ziehen.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

- **Vertretung durch den Ehegatten oder die Partner/in** (Art. 374 f. E-ZGB 2006)
 - Ausweitung der heutigen eherechtlichen Kompetenzen bei Urteilsunfähigkeit für
 - übliche Rechtshandlung zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
 - ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
 - Post öffnen und erledigen
 - Voraussetzung: Wer als Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in in gemeinsamem Haushalt lebt oder regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Nur bei fehlender Vorsorgevollmacht und fehlender Beistandschaft
 - Für ausserordentliche Vermögensverwaltung: Zustimmung ESB

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

- **Vertretung bei medizinischen Massnahmen** (Art. 377 f. E-ZGB 2006)
 - Bezieht sich auf urteilsunfähige Personen
 - Definition und Hierarchie vertretungsberechtigter Personen zur Festlegung des Behandlungsplanes
 - In Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung Bezeichnete
 - Beistand/Beiständin mit entsprechenden Befugnissen
 - Ehegatten/Partner in gemeinsamem Haushalt oder regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Person, mit der Patient/in gemeinsamen Haushalt führt, und die regelmässig und persönlich Beistand leistet
 - Nachkommen, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Eltern, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Geschwister, die regelmässig und persönlich Beistand leisten
 - Massgeblich: ausdrücklicher oder mutmasslicher Wille

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008

Fazit

- Patientenverfügung ist gleichwertig mit direkter, informierter und unbeeinflusster Willensäußerung Urteilsfähiger, sofern
 - nicht gesetzwidrig
 - nicht offensichtlich überholt
 - in Übereinstimmung mit wahrnehmbarer Lebenseinstellung und ethisch/religiöser Haltung
 - auch wenn aus Sicht der Betreuungspersonen unsinnig.
- Patientenverfügung kritisch zu hinterfragen, wenn offensichtlich nicht im wohlverstandenen Interesse und damit Zweifel an Authentizität bestehen
- Angehörige haben kein persönliches Entscheidungsrecht, sondern dienen der Willenserforschung und Vollzug des Patientenwillens.

Kurt Affolter, IAS Ligerz, 2008